I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1289/71 DES RATES

vom 7. Juni 1971

betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr 1/71 des Assoziationsrats, der im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia vorgesehen ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 24. September 1969 wurde ein Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia [1] unterzeichnet, das am 1. Januar 1971 in Kraft getreten ist.

Auf Grund des diesem Abkommen beigefügten Protokolls Nr. 4 hat der Assoziationsrat am 13. Mai 1971 den Beschluß Nr. 1/71 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" im Sinne des Titels I des Assozierungsabkommens und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen gefaßt.

Gemäß Artikel 23 des genannten Abkommens sind die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Hinsichtlich des Begriffes „Erzeugnisse mit Ursprung in . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" im Sinne des Titels I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia und hinsichtlich der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sind die Bestimmungen des Beschlusses des Assoziationsrats Nr. 1/71 vom 13. Mai 1971, der dieser Verordnung beigefügt ist, anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Juni 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. SCHUMANN

[1] ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 55.